



Hinweise zum Förderverfahren 2023

zu den Richtlinien der EKvW für die Bewilligung von Fördermitteln aus den „Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit“

Durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die weiterhin katastrophale menschenrechtliche und humanitäre Situation in Afghanistan, den Freiheitskampf der Menschen im Iran, Kriegs- und Terrorhandlungen in Syrien und im Irak, sowie die Ernährungskrise in den Ländern des globalen Südens, sind im Jahr 2022 die Zahlen von nach Deutschland geflüchteten Menschen über das Niveau von 2015 / 2016 gestiegen. In Deutschland gibt es für die Geflüchteten je nach Herkunftsland verschiedene Zugänge zum Aufenthalt (z.B. über die sogenannte EU-Masenzustromrichtlinie / § 24 AufenthaltsgG, über Aufnahmeprogramme, über Asylverfahren u.a.). Angesichts dieser Situation hat die Landessynode der EKvW vom November 2022 mit dem Beschluss „5.2.1 Sondermittel für Flüchtlingsarbeit“ Mittel von jeweils 334.000 € für 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt. Die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit dienen dabei entsprechend unseres christlichen Auftrages der Arbeit mit Geflüchteten aller Herkunftsländer. Dabei ist besonders dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Jahr 2022 die meisten Geflüchteten, die nach Deutschland gekommen sind, aus der Ukraine geflohen sind.

I. Grundlagen der Förderung auf einen Blick

Zu den einzelnen Schritten der Stellung eines Förderantrags beachten Sie bitte die Erläuterungen ab Seite 4 unter 6.: „Antragsverfahren“

1. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger*innen

Kirchliche und diakonische Einrichtungen im Bereich der **Ev. Kirche von Westfalen**

2. Antragsbearbeitung

RL-Nr. 4.2.1 und 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Aktivitäten

Fachliche Beratung und Bearbeitung der Anträge:

Katharina Bertelsbeck
Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW
Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
Tel.: 02304 / 755-338

katharina.bertelsbeck@kircheundgesellschaft.de

Sachbearbeitung:

Anke Steven
Tel.: 0 23 04 / 755-303; Fax: 02304 / 755-318
anke.steven@kircheundgesellschaft.de

Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Verwendungsnachweise:

Karin Wieder, Referentin Migration und Flucht
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Geschäftsfeld Flucht, Migration, Integration
Lenastr. 41, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 6398-293
k.wieder@diakonie-rwl.de

Sachbearbeitung:

Brigitte Bergjan
Tel.: 0211 / 6398-651
b.bergjan@diakonie-rwl.de

RL-Nr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte

Fachliche Beratung / Bearbeitung der Anträge, Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Verwendungsnachweise:

Karin Wieder, Referentin Migration und Flucht
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Geschäftsfeld Flucht, Migration und Integration
Lenastr. 41, 40474 Düsseldorf
Tel: 0211 / 6398-293
k.wieder@diakonie-rwl.de

Sachbearbeitung Antrags- und Bewilligungsverfahren / Verwendungsnachweiskontrolle:

Brigitte Bergjan
Tel.: 0211 / 6398-651
b.bergjan@diakonie-rwl.de

Den Download der Antrags- und Verwendungsnachweisformulare finden Sie hier: <https://www.kircheundgesellschaft.de/beratung/sondermittel-fluechtlingsarbeit/>

3. Gegenstand der Förderung

RLNr. 4.2.1 – 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Aktivitäten

Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (RLNr. 4.2.1) oder öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen (RLNr. 4.2.2)

- Antragsstellung fortlaufend bis **31.12.2023** möglich.
- Sachkosten für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen der Flüchtlingshilfe
- Förderbar sind auch Fachkräfte zur Anleitung und Koordination von Ehrenamtlichen auf Honorarbasis oder in geringfügiger Beschäftigung (520€; FSJ).
- Sachkostenpauschale zur finanziellen Unterstützung von Sprachmittlung und Absicherung des Aufenthaltes von Geflüchteten, in Höhe von bis zu 4000,00 € pro Kirchenkreis (siehe auch fachliche Fördervoraussetzungen).

RL-Nr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte

- Anteilige Förderung des Eigenmittelanteils von Personalstellen in der Flüchtlingssozialarbeit (RLNr. 4.2.3 bis 4.2.5); inbegriffen der Koordinationsstellen ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit.
- Antragsfrist: **12.05.2023**
- Förderdauer: Ein Jahr ab Bewilligung
- Maßnahmenbeginn in 2023: Für neue Projekte kann der Maßnahmenbeginn erst ab dem 15.05.2023 sein. Der frühestmögliche Maßnahmenbeginn bei Trägern, die schon in 2022 für dieselbe Maßnahme aus „Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit der EKvW“ gefördert wurden, ist – im Falle einer erneuten Bewilligung – das Ende der Vorjahresmaßnahme.

4. Fördervoraussetzungen

- Vorrangig sind vorhandene staatliche und kommunale Mittel für die Flüchtlingsarbeit in Anspruch zu nehmen bzw. in die Projektplanungen einzubeziehen (siehe z.B. die Landesfördermittel „Soziale Beratung von Geflüchteten“, Mittel für „soziale Betreuung“ gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (zuständig: Ihr Sozialamt) und Mittel, die für zivilgesellschaftliche Aktivitäten aufgrund des NRW-Komm-An-Programmes bei Kommunen (zuständig: Ihre Kommunen, Ihr Kommunales Integrationszentrum oder Ihre Integrationsagentur) zur Verfügung stehen. **Zusätzliche Finanzierungen / Zuschüsse sind immer auszuweisen.** Die Bemühungen um andere Zuschüsse sind im Begleitschreiben darzustellen. Sie sind Teil der Antragsprüfung.
- Projektanträge örtlicher Träger, welche die **Schulung von Ehrenamtlichen** in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts zum Ziel haben und Projektanträge, die in einem Kirchenkreis oder einem Teilgebiet eines Kirchenkreises die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine, die Integration von Geflüchteten grundsätzlich sowie die Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten fördern möchten, sind besonders förderungswürdig.
- Fonds für **Sprachmittlung und zur Absicherung des Aufenthaltes Geflüchteter**: Viele Flüchtlinge bedürfen für die Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Absicherung ihres Aufenthaltes kostenpflichtige Sprachmittler*innen und Beratungen. In jedem Kirchenkreis können Mittel hierfür bereitgestellt werden; Maximalförderung: 4000,00€. Fördervoraussetzung ist, dass der beantragende Kirchenkreis Eigenmittel in der gleichen Höhe der Bewilligungssumme aufbringt.
- **Projekte mit Vorhaben derselben Art sollen in einer Region / einem Kirchenkreis** nicht gleichzeitig gefördert werden. Hier ist eine Abstimmung (ggfs. Kooperation) vor Ort erforderlich.

- Bisher **unzureichend versorgte Gebiete** sind besonders förderungsfähig. Die Versorgung von Flüchtlingen durch Dritte ist hier im Begleitschreiben entsprechend darzustellen.
- **Kooperationsprojekte** zwischen kirchlich-diakonischen und anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen sind besonders förderungsfähig. Die Antragstellung muss über kirchliche und diakonische Einrichtungen im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

5. Förderkriterien

- Die Förderung gilt jeweils für ein Jahr.
- Ein vollständig ausgefüllter Förderantrag mit rechtsverbindlich unterschriebenem Antragsbogen und seinen Anlagen: Finanzierungsplan bzw. Darstellung der Bruttopersonalkosten und Projektbeschreibung. Besonderheiten sind im Begleitschreiben darzustellen (siehe „Fördervoraussetzungen“)
- **Mehrere Anträge pro Träger sind möglich.** Bitte die einzelnen Anträge **getrennt** nach Richtliniennummer einreichen.

6. Antragsverfahren

Bei Anträgen zu RLNr. 4.2.1 – 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Aktivitäten:

Achtung: Anträge in einer E-Mail, mit allen ausgefüllten Formularen als Anhang, an Frau Wieder einreichen (in Ausnahmefällen können Anträge, wo nicht anders möglich, weiterhin per Post zugesandt werden.), Frau Wieder leitet diese dann an Frau Skupin zur Beratung weiter. Einzureichende Unterlagen:

- Formular „Antrag auf Förderung“ mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Formular „Projektbeschreibung“ (keine weiteren Unterlagen)
- Formular „Finanzierungsplan“ (einfache Gegenüberstellung Einnahmen und Ausgaben)

Empfehlung: aufgrund der gedeckelten Fördersumme bitte **vor** Antragstellung mit Frau Skupin Kontakt aufnehmen.

Bei Anträgen zu den RLNr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte:

Achtung: Anträge in einer Mail, mit den ausgefüllten Formularen als Anhang an Frau Wieder adressiert per E-Mail einreichen: (Anträge können, wo nicht anders möglich, weiterhin per Post zugesandt werden). Einzureichende Unterlagen sind:

- Formular „Antrag auf Förderung“ mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Formular „Projektbeschreibung“
- Formular „Darstellung der Bruttopersonalkosten“ (Arbeitgeber*innenbrutto zzgl. Berufsgenossenschaftsbeitrag)
- Bei Bedarf stellen Sie einen gesonderten Antrag für Sprachmittlung unter 4.2.2

7. Bewilligung

- erfolgt durch das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (siehe Richtlinie: Formulierung „bis zu“)
- ist mit der Auszahlung verbunden

8. Auszahlung

Bei Anträgen zu RLNr. 4.2.1 – 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Aktivitäten:

- fortlaufend, nach Bewilligung bis zum 31.12.2023

Bei Anträgen zu den RLNr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte

- nach Bewilligung

9. Verwendungsnachweis

Frist: Drei Monate nach Abschluss des Projektes

Bei Anträgen zu RLNr. 4.2.1 – 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen/Aktivitäten

- Das Formular „Verwendungsnachweis“ wird Ihnen mit allen Formularen zum Antragsaufruf zugeschickt. Sie können es aber auch, wie alle anderen Formulare über die oben angegebene Webseite herunterladen: <https://www.kircheundgesellschaft.de/beratung/sondermittel-fluechtlingsarbeit/>. Der Verwendungsnachweis sollte bis spätestens drei Monate nach Projektbeendigung mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Diakonie RWL zugegangen sein.

Bei Anträgen zu den RLNr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte

- Wie oben beschrieben.

II. Hinweise zu den einzelnen Förderbereichen

Für alle nachfolgenden Hinweise gelten als übergeordnete fachliche Gesichtspunkte die o.g. fachlichen Fördervoraussetzungen.

Seit 2022 sind die explizite Förderung von digitalen Angeboten sowie die Förderung von Modellprojekten zum Aufbau von Strukturen für ehrenamtliches Engagement in und an Landesunterkünften möglich.

RLNr. 4.2.1 – 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Aktivitäten

4.2.1 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende / RLNr. 4.2.1

In Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gibt es umfangreiche ehrenamtliche Hilfestrukturen der Flüchtlingshilfe. Ehrenamtliche (Gruppen) können vor Ort Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchführen und eine Bezuschussung beantragen. Hierbei werden auch digitale Formate gefördert. Es wird die Zusammenarbeit mit dem Projekt Q der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung von Asylsuchenden aus Münster oder anderen Partner*innen empfohlen. Das Ausweisen eines angemessenen Eigenanteils ist erwünscht.

Förderbar sind auch Fachkräfte zur Anleitung und Koordination von Ehrenamtlichen auf Honorarbasis oder in geringfügiger Beschäftigung (520 Euro oder FSJ).

Hinweis: Zur Förderung von ganzen oder halben Stellen für die Koordination bzw. Schulung von Ehrenamtlichen siehe die Richtliniennummern 4.2.3 - 4.2.5.

Beispiel: Die Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender als Integrationsbegleitende für ukrainische Geflüchtete

4.2.2 Fonds zur Sprachmittlung und Absicherung des Aufenthaltes von Geflüchteten / RLNr. 4.2.2

Gefördert werden können durch Kirchenkreise eingerichtete Fonds für den Einsatz von Sprachmittlung und zur Absicherung des Aufenthaltes. Dieser Fond wird insbesondere gefördert, wenn mit Asylverfahrensberatungen in einer Landesunterkunft kooperiert wird, damit Menschen aus Landesunterkünften an diesem Angebot teilhaben können. Förder Voraussetzung ist, dass der beantragende Kirchenkreis Eigenmittel in der gleichen Höhe der Bewilligungssumme aufbringt.

Öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen für den Flüchtlingsschutz / RLNr. 4.2.2

Ehrenamtliche Initiativen und kirchliche Arbeitskreise für Flüchtlinge, die sich mit Veranstaltungen und anderen Aktivitäten in die Ausgestaltung der Aufnahme und Integration der Flüchtlinge vor Ort einbringen wollen, können für entstehende Kosten Zuschüsse beantragen. Hierbei werden auch digitale Formate gefördert. Das Ausweisen eines angemessenen Eigenanteils ist erwünscht.

Förderbar sind auch Fachkräfte, die Aktivitäten zur Förderung der sozialen Integration von Flüchtlingen wie z.B. die Erteilung von Deutsch- oder Nachhilfeunterricht oder für spezifische Projekte zugunsten junger begleiteter Flüchtlingskinder auf Honorarbasis oder in geringfügiger Beschäftigung (520 Euro) durchführen; dies schließt bei Erfüllung der Kriterien FSJler*innen mit ein.

Beispiel: Neben den vielen Förderungen von Fonds im Bereich Sprachmittlung und Absicherung des Aufenthaltes gibt es auch Ausstellungen, Lesungen, Vorträge, Workshops für Geflüchtete oder regelmäßige Flüchtlingstreffen und Beratungscafés.

RLNr. [4.2.3](#) – [4.2.5](#) Maßnahmen für bestehende und neue Projekte

4.2.3.1 Maßnahme zur Stabilisierung bestehender Projekte / RLNr. 4.2.3.1

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die seit mehr als 2 Jahren eine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit (siehe III.1 dieser Hinweise) eingerichtet haben, die ausschließlich aus Eigenmitteln des Trägers finanziert ist, können hier bis zu 20% der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

Beispiel: Ein Ev. Kirchenkreis unterhält z.B. eine Stelle zur Koordination von Patenschaften und zur Koordination von Ehrenamtlichen.

4.2.3.2 Maßnahme zur Stabilisierung bestehender Projekte / RLNr. 4.2.3.2

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die eine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet haben, die anteilig aus dem Landesprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“ oder anderen, vergleichbaren Mitteln gefördert werden, können hier bis zu 10% der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

Beispiel: Eine regionale Diakonie berät seit Jahren dezentral Flüchtlinge mit anteiliger Unterstützung aus Landesmitteln. Hier kann ein Beitrag zu den verbleibenden Eigenmitteln geleistet werden.

4.2.3.3 Maßnahme zur Stabilisierung bestehender Projekte / RLNr. 4.2.3.3

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die auf überregionaler Ebene ein Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in der Psychotherapie eingerichtet haben, können hier bis zu 50 % der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen. Hintergrund des erhöhten Unterstützungsbedarfes: keine kommunalen Ko-Finanzierungsmöglichkeiten.

Bestehende Projekte, welche die (digitale) Schulung von Ehrenamtlichen in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts zum Ziel haben und (digitale) Projekte, die im Kirchenkreis oder einem Teilgebiet des Kirchenkreises die Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten zum Ziel haben und nachweislich keinerlei Zugang zu anderen Fördermöglichkeiten haben, können ebenfalls bis zu 50% der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

Beispiel: Förderung einer psychotherapeutischen Fachkraft im PSZ in einer regionalen Diakonie oder anteilige Förderung der synodalen Beauftragten für Flüchtlingsarbeit in den Kirchenkreisen.

4.2.4.1 Ausbau bestehender Projekte / RLNr. 4.2.4.1

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die bereits eine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet haben, die ausschließlich aus Eigenmitteln des Trägers finanziert ist und die im Bereich der hauptamtlichen Arbeit in ihrem Stundenvolumen ausgeweitet werden soll, können im Bereich dieser Stundenausweitung bis zu 20% der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

Beispiel: Ein evangelischer Kirchenkreis begleitet seit Jahren die Ehrenamtlichen in Schulung und Information. Dieses Angebot wurde zeitlich und räumlich erweitert um spezifische Angebote für Geflüchtete aus der Ukraine

4.2.4.2 Ausbau bestehender Projekte / RLNr. 4.2.4.2

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die bereits eine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet haben, die anteilig aus dem Landesprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“ oder anderen, vergleichbaren Mitteln gefördert werden und die im Bereich der hauptamtlichen Arbeit in ihrem Stundenvolumen ausgeweitet werden soll, können im Bereich dieser Stundenausweitung bis zu 10 % der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

Beispiel: Ein Diakonisches Werk beabsichtigt, seine seit Jahren anteilig aus Landesmitteln finanzierten Personalstellen um eine zusätzliche beschäftigte Fachkraft auszubauen und erhält für diesen Ausbau ebenfalls staatliche Zuschüsse. Die bis zu 10%ige Förderung gilt nur für die zusätzliche beschäftigte Fachkraft.

4.2.4.3 Ausbau bestehender Projekte / RLNr. 4.2.4.3

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die auf überregionaler Ebene ein Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge (PSZ) in der Psychotherapie eingerichtet haben, welches im Bereich der hauptamtlichen Arbeit in ihrem Stundenvolumen ausgeweitet werden soll, können hier bis zu 50 % der eingesetzten Eigenmittel gemäß der Aufstockung als Zuschuss beantragen.

Projekte, welche bereits zuvor die Schulung von Ehrenamtlichen in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts zum Ziel hatten und Projekte, die im Kirchenkreis oder einem Teilgebiet des Kirchenkreises bereits die Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten zum Ziel hatten und nachweislich keinerlei Zugang zu anderen Fördermöglichkeiten haben, können

hier bis zu 50 % der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen, wenn sie ihre Tätigkeiten gerne ausweiten möchten. Hierbei werden auch digitale Formate gefördert.

Beispiel: Ein Kirchenkreis erweiterte hier sein Angebot u.a. für den Personenkreis der Geflüchteten aus der Ukraine. Die bis zu 50%-ige Förderung der eingesetzten Eigenmittel gilt nur für neue zusätzliche Personalkapazitäten.

4.2.5.1 Maßnahme zur Einrichtung neuer Projekte / RLNr. 4.2.5.1

In einigen Kirchenkreisen in der EKvW gibt es keine Grundstruktur der Flüchtlingsarbeit. Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die bislang noch keine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet haben und eine solche Stelle, die vor allem aus Eigenmitteln des Trägers finanziert ist, unterhalten wollen, können bis zu 30 % als Zuschuss beantragen. Gleiches gilt bei bestehenden oder neuen Projekten, welche die (digitale) Schulung von Ehrenamtlichen in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts zum Ziel haben und (digitalen) Projekten, die im Kirchenkreis oder einem Teilgebiet des Kirchenkreises die Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten zum Ziel haben.

Beispiel: Eine westfälische evangelische Stiftung fördert über gemeinsame Aktivitäten und begleitet durch eine Fachperson die soziale Integration Geflüchteter.

4.2.5.2 Maßnahme zur Einrichtung neuer Projekte / RLNr. 4.2.5.2

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die bereits eine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet haben, die anteilig aus dem Landesprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“ oder anderen, vergleichbaren Mitteln gefördert wird und eine neue, zusätzliche, ebenfalls aus Landesmitteln mitfinanzierte Personalstelle unterhalten wollen, können im Bereich dieser neuen Stelle bis zu 10 % der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

Beispiel: Eine regionale Diakonie konnte so das Dezentrale Beschwerdemanagement, das sie in einer Landesunterkunft anbietet, absichern.

4.2.5.3 Einrichtung neuer Projekte / RLNr. 4.2.5.3

Hier werden vorrangig neue, innovative Projekte in ihrer Startphase gefördert. Dies können Projekte sein, die modellhaft fachlich neue Wege erproben. Die Modellhaftigkeit ist darzulegen.

Dies könnten Projekte sein wie:

- Qualifikation von Ehrenamtskoordinator:innen für die ehrenamtliche Arbeit u.a. mit Schwerpunkt bei Geflüchteten aus der Ukraine
- Förderung der Umsetzung der Anforderungen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (siehe EU-Aufnahmerichtlinie), z.B. durch die Asylverfahrensberatung
- Aufbau von Strukturen für ehrenamtliches Engagement in und an Landesunterkünften
- Stärkung digitaler Begegnungsformate
- Empowerment und Mitbestimmung Geflüchteter
- Projekte zugunsten von Opfern von Menschenhandel
- eine regionale Fachstelle zur Schulung von Ehrenamtlichen, auch in Asyl- und Aufenthaltsrechtlichen Fragen, in Verbindung mit einer Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten
- eine modellhafte Initiative im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge
- modellhafte neue Projektideen in den überregional arbeitenden PSZ

Projektträger können hier bis zu 80 % Zuschuss zu den eingesetzten Eigenmitteln, in ausgewählten Einzelfällen auch eine voll umfängliche finanzielle Unterstützung beantragen.

Vor Beantragung dieser hohen Förderung bitten wir um Kontaktaufnahme mit Karin Wieder.

Beispiele: Eine evangelische Frauenberatungsstelle in Westfalen bietet Schulungen für haupt- und ehrenamtlich in den Landesunterkünften arbeitende Mitarbeitende zum Thema Menschenhandel und Betreuung der Klient*innen an.

Pfr. Helge Hohmann

Beauftragter für Zuwanderungsarbeit
Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Schwerte

Karin Wieder

Referentin Flucht im Diakonischen Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsfeld Flucht, Migration und Integration

Düsseldorf

Düsseldorf, den 23.03.2023